

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 23

Covid-19-Sammelgesetz des Landes

Der Bundesgesetzgeber hat mit den sog. COVID-19-Gesetzen zahlreiche Sonderregelungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus geschaffen. Gleichzeitig wurde auch eine Reihe von finanziellen Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft beschlossen. Weiters wurden Sonderregelungen für das Verwaltungsverfahren geschaffen, wie z.B. die Hemmung und Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen, Fristverlängerung für verfahrenseinleitende Anträge oder Sonderregelungen für mündliche Verhandlungen.

Da auch auf Landesebene ein dringender Bedarf für gesetzliche Anpassungen bestand, hat der Landesgesetzgeber am Freitag, dem 3. April 2020 ein Covid-19-Sammelgesetz erlassen, das mit LGBl. Nr. 19/2020 bereits kundgemacht wurde. Die wesentlichen Inhalte sind:

1. Erleichterungen bei der Beschlussfassung von Kollegialorganen

Die Kollegialorgane erhalten die Möglichkeit, Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen.

Die Sonderregelungen betreffen im Wesentlichen Ausnahmen im Hinblick auf die persönliche Anwesenheit der Mitglieder bei der Abstimmung. Sonstige in den jeweiligen Materiegesetzen verankerte Anforderungen, wie beispielsweise die rechtzeitige Einberufung der Sitzung, die nötige Anzahl der Teilnehmenden an einem Beschluss, die Reihenfolge der Stimmabgabe, das Prozedere bei Stimmgleichheit, die (Un)Möglichkeit von Stimmenthaltungen, etc. gelten grundsätzlich auch für die Umlaufbeschlüsse bzw. Beschlüsse in Video- oder Telefonkonferenzen sinngemäß.

Diese Sonderregelungen treten grundsätzlich rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Achtung: Während beim Gemeindevorstand sowohl eine Beschlussfassung im Umlaufwege als auch durch eine Video- oder Telefonkonferenz möglich ist, ist bei der Gemeindevertretung eine Telefonkonferenz nicht zulässig.

Die Gemeindevertretungssitzung kann bei physischer Anwesenheit der Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

2. Abweichende Regelungen zur öffentlichen Kundmachung

Aufgrund der im Moment notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens der Bevölkerung sowie deren Bewegungsfreiheit ist der Zugang zu den Amtstafeln für die Bevölkerung unter Umständen nicht möglich, etwa weil die Amtstafel oder die Räume, die der Auflage zur öffentlichen Einsicht dienen, für sie nicht zugänglich sind. Um in der aktuellen Ausnahmesituation bei Bedarf weiterhin Kundmachungen vornehmen zu können, wird den Gemeinden im Hinblick auf solche Fälle die Möglichkeit eröffnet, anstelle der Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel bzw. der Auflage zur öffentlichen Einsicht die Kundmachung auf ihrer Homepage im Internet vorzunehmen.

3. Abweichungen von einzuhaltenden gesetzlichen Standards

Der Landesgesetzgeber ermöglicht unter bestimmten, taxativ aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen Abweichungen von gesetzlichen Standards. Dies betrifft das Kindergartengesetz (§ 26), das Spitalgesetz (§ 110), das Pflegeheimgesetz (§ 21), das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 51) und das Baugesetz (§ 58).

4. Dienstrechtliche Regelungen

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, für Landes- und Gemeindebedienstete verpflichtende Telearbeit anzuordnen. Weiters wird der Dienstgeber ermächtigt, während Zeiten eines – aufgrund der gegenwärtigen Krisensituation eingeschränkten Dienstbetriebs – unter bestimmten Voraussetzungen einseitig den Abbau von Urlaub im Ausmaß von höchstens zwei Wochen anzuordnen.

Die näheren Details zu den einzelnen Regelungen sind in der Beilage zu diesem Informationsschreiben enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband

Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann